

## § 25 Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Heilpädagogik

## der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- (1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber\*innen nach § 2 Immatrikulationsordnung Allgemeiner Teil im Masterstudiengang "Klinische Heilpädagogik" setzt voraus:
- a) den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang Heilpädagogik oder eines verwandten Studiengangs an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule und einer 100 tägigen Berufs- bzw. Praxiserfahrung in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld mit einem Umfang von 100% oder einem entsprechenden Vollzeitäquivalent während dem Erwerb oder nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) die Zuweisung des Studienplatzes gemäß Abs. (2) und (3),
- c) bei ausländischen Bewerber\*innen kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2-Prüfung oder die Prüfung Test Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze ist die individuelle Bewertung der Qualifikation der Bewerber\*innen entscheidend. Sollten mehr Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission über die Vergabe der Studienplätze. In die Bewertung finden Eingang:
- a) Inhaltliche Anschlussfähigkeit des Grundstudiums als Vorrausetzung für den Masterstudiengang,
- b) die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage,
- Gesamtnote des Diplom- oder Bachelorzeugnisses (bei abgeschlossenem Studium) oder Zwischennote der bisher erbrachten Leistungen (bei im Bewerbungsprozess noch nicht abgeschlossenem Studium),
- d) Berufs- und Praxiserfahrungen (über die erforderlichen 100 Tagen hinaus),
- e) Individuelle Studienmotivation der Bewerber\*innen (ausgewiesen durch ein obligatorisches Motivationsschreiben).
- (3) Studienbewerber\*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass sie zusammen mit dem Masterabschluss lediglich 270 ECTS-Punkte erreichen. Zusätzliche ECTS-Punkte können gemäß den Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Katholischen Hochschule erworben werden.

Verabschiedet vom Senat am 04.05.2022. Die Ordnung wird zum 01.06.2022 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung: 04.05.2022 - 18.05.2021